



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 042/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt

Datum:
27.02.2009

Produkt:
90.10 Abfallentsorgung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.03.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	19.03.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.03.2009	Entscheidung

Sammlung, Transport und Verwertung von Sonderabfällen im Kreis Coesfeld hier: Gemeinsame europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen durch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld und des Kreises Coesfeld / Wirt- schaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC)

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, dass sich die Stadt Coesfeld an einer europaweiten Ausschreibung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. einzelner Städte und Gemeinden im Kreisgebiet und des Kreises Coesfeld über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Sonderabfall beteiligt. Ein neuer Vertrag soll wirksam zum 01.01.2011 abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, mit den beteiligten Städten und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld eine auf diesen Zweck ausgerichtete öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist die Genehmigung der Bezirksregierung Münster zu diesem Organisationsmodell.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung ab 2011 (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = 8 Jahre)

sonstige Erträge = 22.000 € jährlich aus Gebühreneinnahmen	176.000 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen = 22.000 € jährlich	176.000 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Sachverhalt:

Die Sonderabfälle aus Haushaltungen im Kreis Coesfeld werden in den Städten und Gemeinden über das Schadstoffmobil erfasst und durch den Kreis Coesfeld entsorgt. Seitens des Kreises Coesfeld wurde diese Aufgabe der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mit dem Vertrag vom 14.12.1994 übertragen. Seit der 1996 durchgeführten Aufspaltung in zwei eigenständige Gesellschaften wird diese Aufgabe von der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)

wahrgenommen.

Bei der Sonderabfallsammlung und –entsorgung praktizieren die Städte und Gemeinden und die WBC seit Jahren eine enge Zusammenarbeit. Hierdurch sollen Probleme und zusätzlicher Aufwand bei der Übergabe der Sonderabfälle aus dem Schadstoffmobileinsatz an der Entsorgungsanlage (Wartezeiten, Spezialbehälterwechsel, u. a.) vermieden werden. Angestrebt wird daher sowohl von den Städten und Gemeinden als auch vom Kreis Coesfeld/ von der WBC eine Vergabe aller Leistungen an einen Entsorger.

Um eine möglichst kostengünstige Sammlung, Beförderung, Übergabe und Entsorgung zu erreichen, wurde bereits wiederholt die Leistung gemeinsam durch die WBC für die Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden ausgeschrieben. Die Städte Lüdinghausen und Olfen beteiligten sich bisher aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen nicht an einer gemeinsamen Ausschreibung. Die Auftragsvergaben erfolgten jedoch getrennt für die einzelnen Städte und Gemeinden und die WBC. Bisher konnte zwar erreicht werden, dass alle Aufträge an einen Entsorger erteilt wurden um den aufwendigen Umschlag zu vermeiden, die Entwicklungen im Vergaberecht unterstützen diese Vorgehensweise jedoch nicht.

Eine eindeutige Zusammenlegung der Aufgabe durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung–gemeinsame europaweite Ausschreibung und eine Beauftragung – läßt einen besseren Wettbewerb erwarten. Die frühzeitige Ausschreibung und ausreichend lange Auftragszeiten sollen den Wettbewerb verbessern und den Bieterkreis vergrößern.

Im Sinne des Landesabfallgesetzes NRW sind nach § 5 Abs. 3 die Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur getrennten Entsorgung von Abfällen mit Schadstoffgehalt aus Haushaltungen sowie von Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet. Den Städten und Gemeinden obliegt nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz NRW als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Verpflichtung zur Einsammlung und Beförderung. Hierfür sind im Jahr 2008 für die Stadt Coesfeld Kosten in Höhe von rund 17.000 € angefallen. Für 2009 sind 22.000 € kalkuliert. Entsprechend § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW können Entsorgungsaufgaben zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern schriftlich übertragen werden.

Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist beabsichtigt, die Sammlungs- und Beförderungspflicht der Städte und Gemeinden auf den Kreis/WBC zu übertragen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung basiert auf § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Dementsprechend ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) zur Genehmigung vorzulegen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung lehnt sich an die bereits von den Kommunen des Kreises Coesfeld auf dem Gebiet der Abfallsammlung und –beförderung praktizierte Organisationsform an. Die Bezirksregierung hat dem Kreis Coesfeld nach vorheriger Prüfung des als Anlage beigefügten Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mitgeteilt, dass gegen den Abschluss der Vereinbarung keine Bedenken bestehen.

Ende 2010 läuft die derzeitige Beauftragung aus. Um allen Bietern ausreichend Zeit für die Beschaffung evtl. erforderlicher neuer Fahrzeuge oder Sonstigem einzuräumen, ist die Vergabe spätestens Mitte 2010 erforderlich. Damit im Vorfeld evtl. Nachprüfverfahren abgewickelt werden können, soll bis Ende 2009 der wirtschaftlichste Bieter ermittelt werden. Die Fristen des europaweiten Vergabeverfahrens und die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen machen einen zeitnahen Abschluss und Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Basis der weiteren Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung